

Satzung der Cloppenburg Tafel e.V.

in der Fassung vom 18. März 2013, beschlossen und verkündet von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung am gleichen Tage. Wegen der besseren Lesbarkeit wird stets nur die männliche Form verwendet. Sie schließt die weibliche ein.

Präambel:

Die Cloppenburg Tafel e.V. versteht sich als ein konkreter Beitrag christlich und sozial engagierter Menschen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, überschüssige und gespendete Lebensmittel einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben, um bei der Überwindung von Armut in unserer Stadt zu helfen. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.

Die Cloppenburg Tafel e.V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich die Cloppenburg Tafel e.V. dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln Vorrang hat vor deren Vernichtung.

Die Gründungsmitglieder der Cloppenburg Tafel e.V. berufen sich auf den biblischen Auftrag, "den Hungrigen dein Brot auszuteilen" (Jesaja 58,7) und auf das Sozialwort der Kirchen "Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit".

Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist auch die Cloppenburg Tafel e.V. unabhängig, gleichwohl sucht sie die Kooperation mit kirchlichen Einrichtungen.

Die Cloppenburg Tafel e.V. hilft vorbehaltlos nur Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie versteht sich als Option für Kinder, Schwache, Benachteiligte und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.

Dazu gibt sich die Cloppenburg Tafel e.V. die nachfolgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Cloppenburg Tafel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cloppenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung bedürftiger Menschen in der Stadt Cloppenburg und Umgebung mit Nahrungsmitteln aus Sachspenden des Lebensmittelhandels oder von Produzenten und Erzeugerbetrieben
- b) Bildungsförderung, zum Beispiel durch Nachhilfeunterricht.
- c) Förderung des Wohlfahrtswesens durch einzelne Maßnahmen mit dem Ziel, Abhilfe zu schaffen oder vorbeugend zu wirken. Die Maßnahmen können sich auf das gesundheitliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken. Erlöse werden zur Kostendeckung verwendet.

Fortsetzung zu § 2 der Satzung: Zweck des Vereins

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 11 Abs. 3 der Satzung. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen erhoben, deren Höhe und Datum der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Bei niedrigerem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jede von diesen Personen ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Überschreitet ein Rechtsgeschäft den Wert von 5.000,-- EUR, so vertritt der Vorsitzende den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Des Weiteren besteht der Vorstand aus bis zu vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Abstimmung gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Helfern des Vereins kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Kalenderjahr gezahlt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. In ungeraden Kalenderjahren findet die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und bis zu zwei Beisitzern statt, in geraden Kalenderjahren die des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und bis zu zwei Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand bleibt geschäftsfähig, solange er aus drei Mitgliedern besteht. Er bestimmt in eigener Zuständigkeit die Positionen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vereins oder Nichtmitglieder in beratender Funktion zu einer Vorstandssitzung einladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Darüber hinaus entscheidet sie über
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen des Vereins unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zusätzlich kann die Ladung mit einfachem Brief an die Mitglieder des Vereins zugestellt werden. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, müssen diese in der Einladung unter Bezeichnung der zu ändernden Paragraphen oder unter schlagwortartiger Bezeichnung der Änderungen im Einzelnen aufgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragt. Für die Ladung gilt ebenfalls Absatz 1.
3. Jedes Mitglied kann bis zu fünf Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung klärt der Versammlungsleiter ab. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Fortsetzung zu § 13 der Satzung: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

4. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14
Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - a) den Caritasverband Cloppenburg,
 - b) das Diakonische Werk für das Oldenburger Münsterlanddie es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Cloppenburg, den 18. März 2013

gezeichnet: Elmar Dubber (Vorsitzender)

gezeichnet: Claus Schomakers (stellvertretender Vorsitzender)

gezeichnet: Gabriele Mehlfeld (Schatzmeisterin)